

**Geschäftsordnung  
der Synode des  
Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz**

## **§ 1**

### **Vorbereitung und Einberufung der Tagung der Kreissynode**

(1) Das Präsidium der Kreissynode bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ort und Zeit der Tagung. Es berät mit dem Kreiskirchenrat die vorläufige Tagesordnung und setzt sie fest (Artikel 45 Abs. 2 GO). Es teilt der Bischöfin oder dem Bischof, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, der oder dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Ort, Zeit der Tagung und vorläufige Tagesordnung mit.

(2) Die Kreissynode ist außerdem von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, die Kirchenleitung oder der Kreiskirchenrat es unter Angabe des Gegenstandes der Einberufung verlangt. Bei der Einladung muss lediglich der Gegenstand angegeben werden.

(3) Der Kreiskirchenrat prüft die vorläufige Legitimation der Mitglieder der Synode. Im Übrigen obliegt die Vorbereitung der Tagung dem Präsidium.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Kreissynode beruft im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die Synode zur Tagung ein (Artikel 45 Abs. 1 GO).

(5) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Vorlagen sind den Synodalen möglichst mit der Einladung, spätestens aber acht Tage vor Tagungsbeginn, zuzusenden und, soweit dies tunlich ist, in den Gemeindekirchenräten zu beraten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind sie auf der Tagung zu verteilen.

(6) Das Präsidium sorgt dafür, dass die gewählten Synodalen die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Geschäftsordnung der Kreissynode erhalten.

(7) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ehrengäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

## **§ 2 Leitung**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Kreissynode leitet die Tagung und übt das Hausrecht aus. Sie/er regelt die Geschäfte der Synode sowie ihren äußeren Verlauf. Sie/er führt den Schriftwechsel, beraumt die Sitzungen an, leitet und schließt sie.
- (2) Beschlüsse der Kreissynode werden von der bzw. dem Vorsitzenden dem Kreiskirchenrat zur Ausführung zugeleitet.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann sich durch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter vertreten lassen.

## **§ 3 Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, teilzunehmen.
- (2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, so zeigt es dies der/dem Vorsitzenden unverzüglich an und gibt die Einladung an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter weiter. Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen müssen, melden sich bei der bzw. dem Vorsitzenden ab. Vertreterinnen oder Vertreter treten für die Zeit der Abwesenheit nicht ein.
- (3) Ein Mitglied der Synode, das verhindert ist, an der Sitzung des Ausschusses, dem es angehört, teilzunehmen, teilt dies der bzw. dem Ausschussvorsitzenden sobald als möglich vor der Sitzung mit.

## **§ 4 Gottesdienste und Andachten**

- (1) Jede Tagung einer Synode wird mit einem Gottesdienst oder mit Andacht und Gebet eröffnet (Artikel 45 Abs. 3 GO). Sie wird mit Gebet geschlossen.
- (2) Das Präsidium benennt die Mitglieder der Synode oder Gäste, die die Gottesdienste bzw. Andachten halten.

## **§ 5 Eröffnung, Beschlussfähigkeit**

(1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Beratung der Synode.

(2) Auf der ersten Tagung einer neu gebildeten Synode wird zunächst ihre Zusammensetzung bekannt gegeben und auf Grund der Vorprüfung des Kreiskirchenrates über die Legitimation ihrer Mitglieder entschieden. Über einen etwaigen Einspruch gegen ein Mitglied entscheidet die Synode.

Bei späteren Tagungen gilt das Gleiche für neu eintretende Mitglieder.

(3) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab (Art. 44 Abs. 3 GO). Die/der Vorsitzende fragt die Synodalen: „Versprecht ihr vor Gott und dieser Kreissynode, euren Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: ‚Ja, mit Gottes Hilfe‘ Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

(4) Die Synode stellt zu Beginn jeder Tagung ihre Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Synode anwesend sind (Art.47 Abs. 1 GO). Die Beschlussfähigkeit ist vor Wahlen und Abstimmungen erneut festzustellen, falls sie angezweifelt wird.

## **§ 6 Wahl des Präsidiums**

(1) Nachdem die Beschlussfähigkeit festgestellt ist, wählt die Synode zu Beginn ihrer ersten Tagung in getrennten Wahlgängen

a) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden

b) zwei Stellvertreter(innen) der/des Vorsitzenden.

Diese drei bilden das Präsidium.

(2) Für die Wahl zum Präsidium machen der bisherige Kreiskirchenrat und das bisherige Präsidium einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Aus der Mitte der Synode können weitere Vorschläge gemacht werden. Sofern ein Name von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Synode unterstützt wird, muss er in den Vorschlag aufgenommen werden.

Wahlvorschläge der Gemeindegemeinderäte bedürfen der Unterstützung von einem Zehntel der Mitglieder der Synode. Sie sind der Synode mindestens 14 Tage vor Beginn ihrer Tagung

zuzuleiten.

(3) Die Wahlhandlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden der bisherigen Synode geleitet. Wird sie/er selbst vorgeschlagen, so übernimmt die Leitung der Wahlhandlung eine bzw. einer ihrer bzw. seiner bisherigen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Werden sowohl die bzw. der bisherige Vorsitzende als auch ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorgeschlagen, so bestimmt die Synode unter dem Vorsitz der bzw. des Vorsitzenden der bisherigen Synode die Wahlleiter(innen).

(4) Die / der Vorsitzende soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein.

## **§ 7 Anträge**

(1) Anträge sollen der bzw. dem Vorsitzenden der Kreissynode spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Das Präsidium prüft gemeinsam mit dem Kreiskirchenrat die Zulässigkeit der Anträge. Anträge, die nicht zur Zuständigkeit der Synode gehören, dürfen nicht zugelassen werden. Im Zweifel entscheidet die Kreissynode. Die bzw. der Vorsitzende leitet die zulässigen Anträge den Synodalen alsbald zu. Die Synode entscheidet, ob sie über später als zwei Wochen vor Beginn der Tagung eingegangene oder auf der Tagung selbst gestellte Anträge auf dieser Tagung beraten will.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) die Gemeindekirchenräte des Kirchenkreises

b) der Kreiskirchenrat

c) Mitglieder der Kirchenleitung nach Art. 45, Abs. 5 der GO

d) mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Kreissynode

e) das Präsidium der Kreissynode

f) die Ausschüsse der Kreissynode

g) der Kreisjugendkonvent

h) die Regionalkonferenzen

(3) Die Zurücknahme eines Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist möglich, solange der Antrag noch nicht zur Abstimmung gestellt ist.

(4) Anträge zu einem Beratungsgegenstand kann jedes Mitglied der Kreissynode stellen. Sie sind der bzw. dem

Vorsitzenden schriftlich zu überreichen.

(5) Antragsberechtigt zu einem Beratungsgegenstand sind auch die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, die oder der Präses der Landessynode sowie Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Art. 45 Abs. 5 GO). Über ihre Anträge ist abzustimmen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einzelnen Synodalen mündlich gestellt werden. Wird darüber eine Abstimmung erforderlich, so sprechen nicht mehr als eine Rednerin oder ein Redner dafür und eine oder einer dagegen. Das gilt auch bei Anträgen auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Liste der Rednerinnen oder Redner und Schluss der Beratung. Sie gelangen zur Abstimmung, nachdem die bzw. der Präses die Namen der noch vorgemerkten Rednerinnen oder Redner genannt hat. Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Liste der Rednerinnen oder Redner und Schluss der Beratung dürfen nur von Synodalen gestellt werden, die zuvor noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Synodalen kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen (Art. 45 Abs. 4 GO). Die Erörterung über den Ausschluss der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

## **§ 8 Anfragen**

(1) Jedes Mitglied der Kreissynode und jedes zu einer Tagung eingeladene stellvertretende Mitglied ist berechtigt, Anfragen an die Kreissynode zu richten.

(2) Die Fragen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung bei der bzw. dem Vorsitzenden eingegangen sein. Die/der Vorsitzende lässt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt die Zeit der Beantwortung.

(3) Die Kreissynode beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte. Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen von anderen Synodalen zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 9 Eingaben**

Bei der Synode eingehende Eingaben gibt die bzw. der Vorsitzende nach Beratung im Präsidium bekannt und macht Vorschläge über ihre Behandlung, über die die Synode entscheidet. Das Ergebnis wird der Einsenderin oder dem Einsender von der bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt.

## **§ 10 Beratung**

(1) Der Geschäftsgang regelt sich grundsätzlich nach GO Artikel 47. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Erklärung der bzw. des Vorsitzenden, dass die Verhandlung darüber eröffnet ist.

(2) Das Wort wird durch die bzw. den Vorsitzenden erteilt. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Berichterstellerin oder dem Berichtersteller stehen das Einleitungs- und das Schlusswort zu. Das gilt auch, wenn ein Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen oder Redner oder Schluss der Beratung angenommen ist. Eine oder ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beauftragte(r) Synodale oder Synodaler, erforderlichenfalls das Präsidium, bringt den Antrag ein.

Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Synode das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Präses der Landessynode sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Zur Geschäftsordnung kann das Wort außerhalb der Reihenfolge verlangt werden.

(4) Den Gästen kann die bzw. der Vorsitzende das Wort erteilen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende hält die Ordnung aufrecht und achtet darauf, dass die Würde der Verhandlung gewahrt wird.

## **§ 11 Redeordnung**

(1) Gesprochen wird grundsätzlich vom Rednerpult aus.

Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass Weitläufigkeiten oder Wiederholungen vermieden werden. Sie/er kann zu diesem Zweck nach zweimaliger vergeblicher Mahnung einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.

(2) Die Kreissynode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

## **§ 12 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Synodalen findet die Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt.

(2) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu fassen, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Der Antrag ist schriftlich zu fassen und zu verlesen.

(3) Stehen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand zur Entscheidung, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium der Synode.

Die bzw. der Vorsitzende kündigt die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor der Abstimmung über einen Hauptantrag wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er gegebenenfalls durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat.

Vor allen übrigen Anträgen haben in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: der Antrag auf

a) Übergang zur Tagesordnung

b) Vertagung

c) Überweisung an einen Ausschuss.

Die Abstimmung über die übrigen Anträge ist nur zulässig, wenn zu a) bis c) genannte Anträge abgelehnt worden sind.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Grundordnung, ein sonstiges Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Bei Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.
- (6) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

### **§ 13 Wahlen**

- (1) Der Kreiskirchenrat bereitet die Wahlen vor, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Vorschläge aus der Mitte der Kreissynode sind zulässig, wenn sie von mindestens 10 Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden.
- (2) Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen, die die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden gezogen wird.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so findet nur ein Wahlgang durch Wahl mit verdeckten Stimmzetteln statt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ist bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidatinnen/Kandidaten zu entscheiden, wer von ihnen gewählt ist, so findet zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von der bzw. dem Vorsitzenden gezogen wird.
- (5) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Ersatzleute sind in gleicher Weise, jedoch in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

## § 14 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen hinzuziehen.

(2) Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Im Übrigen regeln die Ausschüsse den Geschäftsgang ihrer Beratungen selbst. Gegebenenfalls können sie aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.

(5) Die ständigen Ausschüsse beraten Fragen, um deren Beantwortung sie durch die Synode oder den Kreiskirchenrat gebeten werden. Die Ausschüsse geben ihre Berichte, soweit sie von der Synode beauftragt sind, an die Synode, sonst an den Kreiskirchenrat.

(6) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse können ihre Ergebnisse im Kreiskirchenrat vortragen. Die Ausschüsse können den Kreiskirchenrat bitten, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden.

(7) Über die Sitzung der ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von der oder dem

Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Kreiskirchenrat und das Präsidium der Kreissynode erhalten je eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

### **§ 15 Niederschrift über die Tagung der Synode**

(1) Über jede Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Folgendes enthalten sein muss:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) sämtliche Anträge
- e) sämtliche Beschlüsse
- f) Ergebnisse der Wahlen und namentlichen Abstimmungen.

(2) Die Niederschrift muss den Synodalen spätestens mit der Einladung zur Tagung der nächsten Synode zugehen.

### **§ 16 Aufwand der Synode**

(1) Der Kirchenkreis trägt die Tagungskosten und Sachkosten des Präsidiums der Synode.

(2) Die Fahrtkosten der Mitglieder der Kreissynode und der Mitglieder der ständigen Ausschüsse trägt der Kirchenkreis.

### **§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Entstehen während der Tagung der Synode im Einzelfall Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als ein Zehntel der Synodalen widersprechen.

## **§ 18 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz am 13.11.2010 in Kraft.